



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

BESCHLUSS

In dem Beschlussverfahren

mit den Beteiligten

1. A.
A-Straße, A-Stadt

- Antragstellerin und Beteiligte zu 1, Beschwerdegegnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, A-Stadt

2. Betriebsrat des M.
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligter zu 2, Beschwerdeführer und Beschwerdegegner -

3. Betriebsrat des M. (2014)
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligter zu 3, Beschwerdeführer und Beschwerdegegner -

4. C.
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligter zu 4 -

5. D.
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligte zu 5 -

6. E.
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligte zu 6 -

7. F.
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligte zu 7 -

8. G.
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligte zu 8 -

9. H.
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligte zu 9 -

10. I.
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligter zu 10 -

11. J.
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligter zu 11 -

12. K.
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligte zu 12 -

13. L.
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligter zu 13 -

Verfahrensbevollmächtigte:

zu 2-3:
Rechtsanwälte N.
N-Straße, A-Stadt

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Anhörung vom 7. Juli 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Künzl und die ehrenamtlichen Richter Beier und Kern

für Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 20. Nov. 2014 – 12 BV 151/14 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die abgewiesenen Anträge als unzulässig abgewiesen sind.**
- II. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.**

Gründe:

A.

Die Beteiligten streiten um die Möglichkeit der Bildung eines Betriebsrats an der A-Stadt Schulanstalt M.

Die Antragstellerin ist die Agentur für das französische Bildungswesen im Ausland. Grundlage ihrer Tätigkeit ist das französische Gesetz über das Bildungswesen im Ausland (Code de l'éducation, nachfolgend CdE). Das Bildungswesen genießt in Frankreich Ver-

fassungsrang. Sie ist eine nationale Anstalt des französischen öffentlichen Rechts mit verwaltungsrechtlichen Charakter unter Aufsicht des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und des Ministers für Kooperation. Die Antragstellerin betreibt weltweit als Schulanstalten unter direkter Verwaltung französische Schulen, denen u. a. auch das M. in A-Stadt mit einer Primär- und einer Sekundarstufe angehört. Sie setzt an der französischen Schule in A-Stadt französische Beamte ein, die vom französischen Staat an die Antragstellerin abgeordnet werden; daneben stellt sie unmittelbar Ortskräfte mit deutschen Arbeitsverträgen an, die jeweils vom Direktor des M. unterschrieben werden.

Zudem unterstützt sie weltweit auf der Grundlage von Abkommen nach Art. L452-4CdE Anstalten und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit personell und/oder materiell, insbesondere die französischen Schulen in O-Stadt und P-Stadt sowie die deutsch-französische Schulen in Q-Stadt und R-Stadt. Teilweise lehrt dort entsandtes oder angestelltes französisches Lehrpersonal neben örtlichen Kräften. Die Verträge der örtlichen Kräfte unterzeichnet der Direktor des M.

Am M. bestand seit mehreren Wahlperioden ein von den Ortskräften gewählter Betriebsrat. Bei der Betriebsratsneuwahl im Mai 2014 bezog der Wahlvorstand am M. gebildete Wahlvorstand neben den ca. 130 Ortskräften auch ca. 55 entsandte französische Beamte sowie etwa 25 Beschäftigte an den Schulen in R-Stadt, Q-Stadt und O-Stadt ein. Bei der Wahl am 6./7. Mai 2015 wurde ein 7-köpfiges Gremium gewählt, darunter zwei französische Beamte. Mit Schreiben vom 7. Mai 2014 wurde die Schulleitung, die dieses am 9. Mai 2014 erhielt, über das Wahlergebnis informiert (ASt 16.1 und AGg 16.6, Bl. 204 ff. d. A.). Das Wahlergebnis war am 7. Mai 2014 ausgehängt worden.

Im Jahr 2014 wählten die an dieser Schule Beschäftigten, einschließlich der an diese Schule entsandten französischen Beamten einen Betriebsrats, den ursprünglichen Beteiligten zu 3 (nachfolgend: Betriebsrat 2014).

Mit ihrem am 23. Mai 2014 per Telefax beim Arbeitsgericht München eingegangenen Antrag vom 23. Mai 2014 macht die Antragstellerin gegenüber dem Wahlvorstand und dem Betriebsrat 2014 geltend, in den Fragen der Betriebsverfassung nicht der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterfallen, hilfsweise beantragt sie die Nichtigkeit der Wahl des Betriebs-

rats 2014 festzustellen sowie weiter hilfsweise die Betriebsratswahl für unwirksam zu erklären.

Sie hat erstinstanzlich die Ansicht vertreten, in Fragen der Betriebsverfassung nicht der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterliegen. Die Schule und deren Organisation der Personalvertretung stelle eine hoheitliche Aufgabe der Französischen Republik dar.

Jedenfalls aber, so hat sie angeführt, sei die Betriebsratswahl nichtig, da gegen § 130 BetrVG verstoßen worden sei. Im Anwendungsbereich des französischen Personalvertretungsrechts sei die deutsche Betriebsverfassung unanwendbar. Die französischen Beamten seien zudem nicht wahlberechtigt gewesen; ebenso sei mit der Einbeziehung der Schulen und R-Stadt, Q-Stadt und P-Stadt der Betriebsbegriff verkannt worden.

Sie hat **b e a n t r a g t**,

1. festzustellen, dass die Antragstellerin gegenüber den Beteiligten zu 2) und 3) in allen Fragen der Betriebsverfassung und insbesondere in Fragen der Organisation einer Personalvertretung und/oder eines Betriebsrats der unter ihrer direkten Trägerschaft stehenden Schulanstalt M. in A-Stadt, einschließlich deren und/oder dessen Wahl, nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt;
2. sowie hilfsweise, für den Fall der Ablehnung des Antrags zu 1., die Betriebsratswahl vom 06./07.05.2014 für nichtig zu erklären.
3. sowie hilfsweise, für den Fall der Ablehnung der Anträge zu 1. und 2., die Betriebsratswahl vom 06./07.05.2014 für unwirksam zu erklären.

Die (ursprünglichen) Beteiligten zu 2) und 3) haben **b e a n t r a g t**,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie haben vorgetragen, die Beschäftigten aus R-Stadt, Q-Stadt und P-Stadt hätten sich an der Wahl nicht beteiligt, weswegen das Wahlergebnis nicht beeinflusst werden können. Die Beamten seien, wie sie gemeint haben, ungeachtet ihres Status aktiv und passiv wahlberechtigt.

Das Arbeitsgericht München hat mit Beschluss vom 20. Nov. 2014 (Bl. 568 ff. d. A.) die Betriebsratswahl vom 6./7. Mai 2014 unter Zurückweisung der Anträge im Übrigen für

unwirksam erklärt. Wegen der maßgeblichen rechtlichen Begründung des Arbeitsgerichts im Einzelnen wird auf diese Entscheidung Bezug genommen.

Im Wesentlichen führt das Gericht aus, Haupt- und erster Hilfsantrag seien zulässig, aber unbegründet. Für den Hauptantrag sei die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig, da ein deutsches Gericht angerufen worden sei. Im Übrigen sei die deutsche Gerichtsbarkeit auch gegeben, da die Antragstellerin nicht in einer hoheitlichen Tätigkeit betroffen sei. Der Betrieb einer Schule in einem ausländischen Staat stelle keine Ausübung der Hoheitsgewalt dar. Der Betreiber sei vielmehr einem privaten Arbeitgeber gleichgestellt. Die streitgegenständliche Betriebsratswahl sei auch wegen Verletzung von § 130 BetrVG nichtig. Diese Norm sei nicht auf Personalvertretungsgesetze ausländischer Staaten anwendbar. Allerdings sei die Wahl fehlerhaft gewesen, da die französischen Beamten zu Unrecht an der Wahl beteiligt worden seien. Wahlberechtigt seien allein Beschäftigte, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zur Leistung von Diensten im Betrieb verpflichtet seien. Daran fehle es hier. An diesem Merkmal sei trotz § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG festzuhalten, wonach nur in bestimmten Fällen ein privatrechtliches Grundverhältnis fingiert werde.

Gegen diese ihnen am 1. Dez. 2014 zugestellte Entscheidung haben der Wahlvorstand und der Betriebsrat 2014 mit Schriftsatz vom 10. Dez. 2014, der am 11. Dez. 2014 beim Landesarbeitsgericht eingegangen war, Beschwerde eingelegt und diese nach der auf ihren Antrag hin erfolgten Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist bis 2. März 2015 (Beschluss vom 2. Feb. 2015, Bl. 625 d. A.) mit Schriftsatz vom 2. März 2015, der am selben Tag per Telefax eingegangen war, begründet.

Die Antragstellerin hat gegen die ihr ebenfalls am 1. Dez. 2014 zugestellte Entscheidung mit Schriftsatz vom 19. Dez. 2014, der am 22. Dez. 2014 eingegangen war, Beschwerde eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 30. Jan. 2015, der am selben Tag per Telefax eingegangen war, begründet.

Mit Beschluss vom 19. Dez. 2014 war der Betriebsrat 2014 zurückgetreten. Am 24. und 25. März 2015 hat eine Neuwahl ohne Beteiligung französischer Beamter und der in anderen Schulen in R-Stadt, Q-Stadt und P-Stadt Beschäftigten stattgefunden. Am 26. März 2015 hat sich das gewählte Gremium (nachfolgend: Betriebsrat 2015) konstituiert; als Vorsitzender war wiederum C. gewählt worden.

Der Wahlvorstand und der Betriebsrat 2014 sind der Ansicht, die Betriebsratswahl 2014 sei ordnungsgemäß durchgeführt worden; wegen der Einzelheiten der Argumentation wird auf den Schriftsatz vom 2. März 2015 (Bl. 685 ff. d. A.) Bezug genommen.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, im Falle der gegebenen gerichtlichen Zuständigkeit sei durch die Betriebsratsneuwahl aufgrund der prozessrechtlichen Identität der Parteien (wohl: Beteiligten) kein Parteiwechsel (wohl: Beteiligtenwechsel) eingetreten. Die Frage der deutschen Gerichtsbarkeit sei nicht durch die Betriebsratsneuwahl erledigt. Hinsichtlich des ersten Hilfsantrages führt die Antragstellerin an, die Mitglieder des Betriebsrats 2014 hätten mehrere noch nicht abgeschlossene Verfahren vor dem Arbeitsgericht München zur Durchsetzung ihrer Rechte anhängig gemacht, weswegen nach ihrer Ansicht auch insoweit keine Erledigung eingetreten sei.

Das Betriebsverfassungsgesetz gelte, wie sie meint, allein für die Privatwirtschaft, nicht aber in dem unter ihrer Trägerschaft stehenden M. in A-Stadt, das unter hoheitlicher Verwaltung stehe. Ein deutsches Gericht sei nicht befugt, über die materielle oder verfahrensrechtliche Organisation einer Personalvertretung eines ausländischen Staates – zumal unter Anwendung des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes – zu entscheiden. Dies stelle einen Eingriff in die hoheitlichen Rechte des anderen Staates dar. Schon deswegen sei keine gerichtliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Fragen der Personalvertretung gegeben.

Die Auffassung des Betriebsrats 2014, § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG sei wie § 130 BetrVG auszulegen, sei unzutreffend. Beschäftigten mit französischem Beamtenstatus komme kein Wahlrecht zu. Die privat- oder öffentlich-rechtliche Organisation eines Betriebes entscheide sich nach seiner Rechtsform. Bei ihr (Antragstellerin) handle es sich um eine juristische Person des französischen öffentlichen Rechts. Als solche sei sie auch in Deutschland, ausweislich der Behandlung durch das Finanzamt, anerkannt. Das Arbeitsgericht habe daher zutreffend entschieden, § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG sei nicht anzuwenden. Die Verkennung des Arbeitnehmerbegriffs sei geeignet gewesen, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Unzutreffend gehe der Betriebsrat 2014 davon aus, ihre maßgebliche Rechtsform als beschäftigender Rechtsträger bestimme sich nach der schulaufsichtsrechtlichen Einordnung durch bayerische Aufsichtsbehörden.

Die Antragstellerin **b e a n t r a g t** zuletzt,

unter Aufhebung des Beschlusses des Arbeitsgerichts vom 20.11.2014, Az. 12 BV 151/14, zugestellt am 01.12.2014,

- 1. gegenüber dem Betriebsrat 2014 sowie gegenüber dem Betriebsrat 2015 festzustellen, dass die Antragstellerin diesen gegenüber in allen Fragen der Betriebsverfassung und insbesondere in Fragen der Organisation einer Personalvertretung und/oder eines Betriebsrats, der unter ihrer direkten Trägerschaft stehenden Schulanstalt M. in A-Stadt, einschließlich deren und/oder dessen Wahl nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterfällt.**
- 2. sowie hilfsweise für den Fall der Ablehnung der Antrags 1.), die Betriebsratswahl vom 06./07.05.2014 für nichtig zu erklären.**
- 3. sowie hilfsweise für den Fall der Ablehnung der Anträge zu 1. und zu 2. festzustellen, dass auf die Antragstellerin das deutsche Betriebsverfassungsgesetz grundsätzlich nicht anwendbar ist.**

Die Betriebsräte 2014 und 2015 **b e a n t r a g e n**,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Im Termin vom 12. Mai 2015 haben die Beteiligten die Beschwerde des Betriebsrats 2014 und des Wahlvorstands **übereinstimmend für erledigt** erklärt.

Das Landesarbeitsgericht hat den Wahlvorstand (ursprünglicher Beteiligter zu 2) nicht weiter am Verfahren beteiligt. Der Betriebsrat 2015 war am Verfahren beteiligt worden, ebenso die Mitglieder des Betriebsrats 2014. Die Mitglieder des Betriebsrats 2015 waren zum Termin vom 7. Juli 2015 geladen worden.

Die Betriebsräte 2014 und 2015 sehen die deutsche Gerichtsbarkeit für gegeben an. Die Antragstellerin genieße in der streitgegenständlichen Frage keine Staatenimmunität. Sie halten die Ausführungen des Arbeitsgerichts für überzeugend. Nach ihrer Ansicht verkenne die Antragstellerin die engen Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 GVG; die Handlung eines Staates oder einer ausländischen Anstalt des öffentlichen Rechts bedinge nicht

automatisch ein hoheitliches Handeln, welches die deutsche Gerichtsbarkeit ausschliesse. Dies bestätige sich im Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29. Nov. 2012 (Anlage Ast 2, Bl. 55 d. A.), wonach es sich beim M. um eine private Schule handle. Dies entspreche auch Art. 3 Abs. 2 BayEUG, wonach private Schulen alle diejenigen Schulen seien, die keine öffentlichen Schulen (staatliche Schulen und kommunale Schulen) sind; dies betreffe auch Ergänzungsschulen, wie die streitgegenständliche Anstalt.

Die entsandten französischen Beamten würden zudem nicht in unmittelbarer Erfüllung ihrer Beamtenaufgaben in der Schule tätig. Vielmehr habe es zunächst einer Vereinbarung mit den französischen Beamten bedurft, dass diese in der Schule im Ausland hatten eingesetzt werden können.

Ferner sind sie der Meinung, dass auch eine generelle hoheitliche Tätigkeit einer Schulinrichtung nicht auf die Interessenvertretung der angestellten Ortskräfte durchschlagen könne.

Die im Jahr 2014 durchgeführte Betriebsratswahl halten sie nicht für nichtig. Die Antragstellerin berufe sich zu Unrecht auf § 130 BetrVG. Im Übrigen sei der Betriebsrat des M. anlässlich einer Konferenz in S-Stadt der „Groupe de travail sur les recrutés loceau des EGD en Allemagne“ am 28. Nov. 2012 ausdrücklich anerkannt worden. Dies sei auch so im Protokoll festgehalten (Anlage Agg 26, Bl. 462 ff. d. A.). Auch aus anderen Gründen ergebe sich keine Nichtigkeit. Ein offensichtlicher und grober Verstoß gegen Wahlvorschriften liege nicht vor, indem die französischen Beamten beteiligt worden seien.

Im Übrigen erkennen sie kein Feststellungsinteresse der Antragstellerin hinsichtlich der ersten Hilfsantrages mehr, nachdem der Betriebsrat 2014 zurückgetreten sei.

Wegen des Sachvortrags der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Schriftsätze der Antragstellerin vom 23. Mai 2014 (Bl. 25 ff. d. A.), vom 17. Sept. 2014 (Bl. 347 ff. d. A.), vom 11. Nov. 2014 (Bl. 511 ff. d. A.), vom 19. Dez. 2014 (Bl. 604 ff. d. A.), vom 30. Jan. 2015 (Bl. 644 ff. d. A.), vom 31. März 2015 (Bl. 712 ff. d. A.), vom 13. Mai 2015 (Bl. 796 ff. d. A.), vom 28. Mai 2015 (Bl. 804 ff. d. A.) und vom 2. Juli 2015 (Bl. 851 ff. d. A.), der weiteren Beteiligten vom 12. Juni 2014 (Bl. 222 f. d. A.), vom 13. Aug. 2014 (Bl. 250 ff. d. A.), vom 23. Okt. 2014 (Bl. 428 ff. d. A.), vom 12. Nov. 2014 (Bl. 563 f. d. A.), vom 10. Dez. 2014 (Bl. 588 ff. d. A.), vom 2. März 2015 (Bl. 685 ff. d. A.), vom 30. März 2015 (Bl. 758 ff.

d. A.), vom 8. Mai 2015 (Bl. 784 ff. d. A.), vom 19. Mai 2015 (Bl. 800 d. A.), vom 18. Juni 2015 (Bl. 819 ff. d. A.) und vom 23. Juni 2015 (Bl. 835 ff. d. A.) sowie auf die Protokolle vom 30. Juni 2014 (Bl. 224 f. d. A.), vom 13. Nov. 2014 (Bl. 560 ff. d. A.), vom 12. Mai 2015 (Bl. 788 ff. d. A.) und vom 7. Juli 2015 (Bl. 859 ff. d. A.) Bezug genommen.

B.

Die statthafte Beschwerde der Antragstellerin hat in der Sache keinen Erfolg. Die Beschwerde des Betriebsrats 2014 ist übereinstimmend für erledigt erklärt worden, weswegen über diese nicht mehr zu entscheiden war.

I. Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig.

1. Sie ist nach § 87 Abs. 1 ArbGG statthaft und form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 87 Abs. 2, 66 Abs. 1 Satz 1, 89 Abs. 1 und Abs. 2 ArbGG).

2. Wer hinsichtlich der gestellten Anträge zu beteiligen ist, muss für jeden Antrag gesondert beurteilt werden.

a. Die zu beteiligenden Stellen und Personen hat das Gericht jeweils von Amts wegen zu prüfen (vgl. etwa BAG v. 10. 2. 2009 – 1 ABR 36/08, NZA 2009, 908, unter Rz. 14 ff.; BAG v. 20. 7. 1982 – 1 ABR 19/81, AP BetrVG § 76 Nr. 26, unter B II 3 der Gründe; GMP/Matthes/Spinner, ArbGG, 8. Aufl., § 83 Rz. 17). Eine gewillkürte Beteiligung findet nicht statt (GMP/Matthes/Spinner, a.a.O., Rz 19, 22). Die Rechtsstellung eines Beteiligten folgt vielmehr unmittelbar aus dem materiellen Betriebsverfassungsrecht. Danach sind alle diejenigen Personen und Stellen zu beteiligen, welche durch eine mögliche gerichtliche Entscheidung in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsstellung betroffen sein können (Weth in: Schwab/Weth, ArbGG, 4. Aufl., § 83 Rz. 57). Diese Frage muss für jeden einzelnen Antrag gesondert festgestellt werden (BAG v. 31. 1. 1989 – 1 ABR 60/87,

AP ArbGG 1979 § 81 Nr. 12, unter B 1 2 der Gründe; *Hauck* in: Hauck/Helml/Biebl, ArbGG, 4. Aufl., § 83 Rz. 10).

b. Der Wahlvorstand war am Verfahren über diesen Antrag, wie am gesamten Verfahren, nicht zu beteiligen. Angesichts der Beendigung der Tätigkeit des Wahlvorstandes zur Betriebsratswahl 2014 mit der Konstituierung des Betriebsrats 2014 bestand keine Beteiligungsnotwendigkeit des Wahlvorstandes am gerichtlichen Verfahren mehr; dies gilt selbst in gerichtlichen Wahlanfechtungsverfahren, die Mängel in seiner Bestellung betreffen (BAG v. 14. 1. 1983 – 6 ABR 39/82, EzA ArbGG 1979 § 81 Nr. 1; GMP/*Matthes/Spinner*, a.a.O., § 83 Rz. 68; *Weth* in: Schwab/Weth, a.a.O., § 83 Rz. 89). Das Landesarbeitsgericht hatte daher den ursprünglich einbezogenen Wahlvorstand im Termin vom 12. Mai 2015 nicht weiter am Verfahren beteiligt.

c. Hinsichtlich des gestellten Hauptantrages sind der Betriebsrat 2015 und dessen Mitglieder (Beteiligte zu 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10), beteiligt (§ 83 Abs. 3 ArbGG), nicht aber der Betriebsrat 2014 (§ 83 Abs. 3 ArbGG). Bei diesen handelt es sich um die derzeitige einzige (möglicherweise) existierende Arbeitnehmervertretung, die von einer denkbaren gerichtlichen Entscheidung über den Hauptantrag in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Stellung betroffen sein kann (vgl. BAG 31. 5. 2005 – 1 ABR 22/04, NZA 2006, 56, unter B I der Gründe). Ferner können auch die Mitglieder des aktuellen Betriebsrats 2015 durch eine denkbare gerichtliche Entscheidung in ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Stellung betroffen sein.

aa. Die Beteiligung der vorstehend genannten Personen/Stellen war nachträglich erfolgt. Eine gesonderte Zustellung der gewechselten Schriftsätze und/oder Ladungen an die weiteren Beteiligten war nicht begehrt worden.

bb. Dem Umstand, dass die Antragstellerin ihren Hauptantrag ausdrücklich auch gegen den Betriebsrat 2014 gerichtet hatte, kommt keine Bedeutung zu; dieser ist dennoch nicht am Beschlussverfahren beteiligt.

Die Antragstellerin kann sich nicht darauf berufen, der Betriebsrat 2014 sei als (von ihr bezeichneter) Antragsgegner zumindest formell zu beteiligen. Der Begriff des Antragsgegners ist dem Beschlussverfahren fremd (vgl. BAG v. 23. 1. 2008 – 1 ABR 64/06, NZA 2008, 841, unter Rz. 19; GMP/*Matthes/Spinner*, a.a.O., Rz. 14; einschränkend bei – hier

nicht vorliegenden – Leistungsanträgen: *Weth* in: Schwab/Weth, a.a.O., Rz. 55). Demzufolge war die Antragstellerin auch nicht in der Lage, eine nicht zu beteiligende Stelle mit Hilfe deren ausdrücklicher Nennung im Antrag zu einer Beteiligten im Beschlussverfahren zu machen. Wie ausgeführt, scheidet eine gewillkürte Beteiligung aus. Die begehrte Feststellung kann allein dem derzeitigen Betriebsratsgremium und seinen Mitgliedern gegenüber erfolgen.

Der Betriebsrat 2014 ist nach seinem Rücktritt und der danach erfolgten Neuwahl mit nachfolgender Konstituierung des neu gewählten Gremiums, nicht mehr existent. Eine Beteiligung dieses Gremiums scheidet auch insoweit aus. Eine wie auch immer geartete Betroffenheit dieses Gremiums durch eine denkbare gerichtliche Entscheidung ist mithin nicht (mehr) gegeben.

d. Am Verfahren über den Hilfsantrag sind, wenn über diesen zu entscheiden ist, neben der Antragstellerin der Betriebsrat 2014 und dessen Mitglieder (Beteiligte zu 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13; vgl. BAG v. 12. 10. 1976 – 1 ABR 1/76, EzA BetrVG 1972 § 8 Nr. 2, zu einem Wahlanfechtungsverfahren; *GMP/Matthes/Spinner*, a.a.O., § 83 Rz. 60), zu beteiligen. Die Beteiligung der vorstehend genannten Personen war nachträglich erfolgt. Eine gesonderte Zustellung der gewechselten Schriftsätze und/oder Ladungen an die weiteren Beteiligten war nicht begehrt worden.

Die Antragstellerin hat im Übrigen insoweit, obschon die Amtszeit des Betriebsrats 2014 nach § 22, § 13 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG mit der Neuwahl des Betriebsrats 2015 und dessen Konstituierung geendet hatte, ein Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung (§ 256 Abs. 1 ZPO). Denn die Mitglieder dieses Betriebsrats 2014 hatten verschiedene Verfahren wegen der Abgeltung von Betriebsratsarbeit außerhalb der Arbeitszeit (§ 37 Abs. 3 BetrVG) geltend gemacht. Ein dahingehender Anspruch besteht aber nur, wenn die Betriebsratswahl nicht nichtig gewesen war. Andernfalls hatte nie ein Betriebsrat bestanden und dessen „Mitglieder“ können keine Ansprüche wegen vermeintlicher Betriebsratsarbeit an die Antragstellerin stellen.

e. Am Verfahren zu diesem Hilfsantrag sind, wenn darüber zu entscheiden ist, neben der Antragstellerin der Betriebsrat 2015 sowie dessen Mitglieder (Beteiligte zu 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10; vgl. BAG v. 12. 10. 1976 – 1 ABR 1/76, EzA BetrVG 1972 § 8 Nr. 2, zu einem Wahlanfechtungsverfahren; *GMP/Matthes/Spinner*, a.a.O., § 83 Rz. 60) zu beteiligen

(§ 83 Abs. 3 ArbGG). Findet das Betriebsverfassungsgesetz für das von der Antragstellerin getragene M. keine Anwendung, so konnte kein Betriebsrat gewählt werden und dessen Mitglieder verlieren ihre Amtsstellung. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Antrag wörtlich zu verstehen oder – wie die Antragstellerin angedeutet hat, im Sinne eines Antrags auf Anfechtung der Betriebsratswahl 2015 zu verstehen ist; auch dann wären dieselben Stellen und Personen zu beteiligen (§ 83 Abs. 3 ArbGG). Die Beteiligung der vorstehend genannten Personen war nachträglich erfolgt. Eine gesonderte Zustellung der gewechselten Schriftsätze und/oder Ladungen an die weiteren Beteiligten war nicht begehrt worden.

II. Die Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der gestellte Hauptantrag ist – entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts – bereits unzulässig. Der Antragstellerin fehlt ein rechtlich schützenswertes Interesse an der begehrten Feststellung (§§ 80 Abs. 2, 46 Abs. 2 ArbGG, § 256 Abs. 1 ZPO), die allein auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens gerichtet ist. Der erste Hilfsantrag ist ebenso und unabhängig von der Frage, ob die Antragstellerin insoweit der deutschen Gerichtsbarkeit unterfällt, unzulässig, da es sich hierbei um eine eventuelle Beteiligterweiterung handelt; die im Rahmen dieses Antrages einzubeziehenden Beteiligten sind unter einer (echten) Bedingung in das Prozessrechtsverhältnis einbezogen. Jedenfalls ist aber auch kein Grund für eine Nichtigkeit der Betriebsratswahl 2014 zu erkennen. Der weitere Hilfsantrag ist, wie der Hauptantrag, mangels eines Rechtsschutzinteresses (§§ 80 Abs. 2, 46 Abs. 2 ArbGG, § 256 Abs. 1 ZPO) unzulässig, da auch er auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens gerichtet ist.

1. Hinsichtlich der Entscheidung über den Hauptantrag ist zunächst von der Geltung der deutschen Gerichtsbarkeit auszugehen. Der gestellte Antrag ist aber unzulässig, da er auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens gerichtet ist.

a. Die Frage, ob die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist (§ 20 Abs. 2 GVG) ist im Rahmen des Hauptantrages (daneben) unerheblich, da die Antragstellerin die Entscheidung über diese Frage gerade von einem Gericht der deutschen Gerichtsbarkeit begehrt. Jedenfalls insoweit ist vom Eingreifen der deutschen Gerichtsbarkeit auszugehen.

b. Der Antrag ist aber unzulässig, da er nicht auf die Feststellung eines konkreten Rechtsverhältnisses gerichtet ist (§ 256 Abs. 1 ZPO). Unter einem konkreten Rechtsverhältnis ist jede durch die Herrschaft einer Rechtsnorm über einen konkreten Sachverhalt entstandene rechtliche Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder zu einer

Sache zu verstehen. Der Antrag nach § 256 Abs. 1 ZPO muss sich dabei nicht notwendig auf das Rechtsverhältnis als Ganzes erstrecken, sondern kann sich auch auf daraus folgende einzelne Beziehungen, Ansprüche oder Verpflichtungen oder auf den Umfang einer Rechtspflicht beschränken. Bloße Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses können jedoch ebenso wie abstrakte Rechtsfragen nicht Gegenstand eines Feststellungsantrags sein. Solches liefe auf die Erstellung eines Rechtsgutachtens hinaus, was den Gerichten verwehrt ist (BAG v. 22. 7. 2014 – 1 ABR 9/13, juris, Rz. 19; BAG v. 17. 9. 2013 – 1 ABR 24/12, NZA 2014, 740, Rz. 16; BAG v. 14. 12. 2010 – 1 ABR 93/09, NZA 2011, 473, Rz. 12; vgl. auch BAG v. 22. 7. 2014 – 1 ABR 93/12, NZA 2014, 1417, Rz. 14).

c. Das ist vorliegend nicht der Fall. Ungeachtet des Umstandes, dass die Antragstellerin von einem Gericht, deren Gerichtsbarkeit sie nach eigener Einschätzung „in Fragen der Betriebsverfassung, insbesondere in Fragen der Organisation der Personalvertretung und/oder eines Betriebsrats“ des M. nicht unterfällt, die begehrte Feststellung über ihr Unterfallen unter diese Gerichtsbarkeit in den angesprochenen Fragen abverlangt, bedeutete eine Entscheidung über den gestellten Hauptantrag die Erstattung eines Rechtsgutachtens zur Frage von Umfang und Reichweite von § 20 Abs. 2 GVG. Eine solche Frage kann nicht allein (isoliert) zur Entscheidung gestellt werden, sondern allenfalls im Rahmen eines Hauptantrages in der Sache; dann sind die Sachentscheidungsvoraussetzungen gleichsam als Vorfragen für die Entscheidung in der Sache, mit zu verbescheiden (vgl. BAG v. 22. 7. 2014 – 1 ABR 93/12, NZA 2014, 1417, Rz. 14).

2. Die Beschwerde bleibt hinsichtlich des 1. Hilfsantrages ebenso ohne Erfolg. Der Antrag ist als solcher bereits unzulässig, da mit ihm eine unter einer (echten) Bedingung stehende Erweiterung des Beteiligtenkreises verbunden ist. Trotz eines entsprechenden gerichtlichen Hinweises war die Antragstellerin nicht bereit, diesen unbedingt anzubringen. Auf die Frage, ob die Antragstellerin insoweit der deutschen Gerichtsbarkeit unterfällt, kommt es nicht an. Denn, wäre dies zu verneinen, wäre der gestellte Antrag schon deswegen als unzulässig abzuweisen; bejahendenfalls ist er aus den nachfolgenden Gründen ebenso unzulässig.

a. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um eine subjektive eventuelle Antragshäufung, also um einen die Zahl der Beteiligten erweiternden und verändernden Hilfsantrag. Eine solche wird im Urteilsverfahren als unzulässig angesehen (BAG v. 31. 3. 1993 –

2 AZR 467/92, NZA 1994, 237, unter B II 2 b der Gründe; BGH v. 25. 9. 1972 – II ZR 28/69, MDR 1973, 742, unter II der Gründe; MünchKomm-ZPO/*Patzina*, 4. Aufl., § 33 Rz. 32; MünchKomm-ZPO/*Schultes*, a.a.O., § 59 Rz. 11; Zöller/*Vollkommer*, ZPO, 30. Aufl., § 33 Rz. 27 und §§ 59, 60 Rz. 10; Zöller/*Greger*, a.a.O., § 253 Rz. 1). Die im Verfahren über den Hauptantrag nicht beteiligten Personen und Stellen werden mit ihm unter einer echten Bedingung in das Verfahren einbezogen. Eine derartig bedingte Antragstellung ist nicht statthaft (vgl. dazu MünchKomm/*Patzina*, a.a.O., § 33 Rz. 32; Zöller/*Vollkommer*, a.a.O., § 33 Rz. 27 zu einer Eventualdrittweiterklage und §§ 59, 60 Rz. 10). Die Einbeziehung einer weiteren Partei kann nicht unter einer (echten) Bedingung erfolgen; das gegen die weitere Partei begründete Prozessrechtsverhältnis darf nicht in der Schwebe bleiben.

b. Dies gilt auch für das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren. Zwar unterliegt hier die Beteiligtenstellung nicht der Disposition der antragstellenden Beteiligten, sondern die Beteiligten sind vom Gericht festzustellen und zu beteiligen (vgl. oben B I 2 a). Denn das Gericht muss bei Einreichung der Anträge bereits erkennen können, wen es zu beteiligen hat. Dies können zwar bei mehreren Anträgen durchaus unterschiedliche Beteiligte für den einzelnen Antrag sein. Allerdings steht dann bei unbedingt gestellten Anträgen ex ante fest, wer zu diesen zu beteiligen ist. Werden die unterschiedlichen Anträge, für die andere Stellen und/oder Personen zu beteiligen sind, in einem Eventualverhältnis gestellt, kann das Gericht erst bei Entscheidung über den jeweils vorgängig zu behandelnden Antrag erst über die Beteiligung hinsichtlich des weiteren Antrags im Eventualverhältnis entscheiden und die ggf. weiter zu beteiligenden Stellen und Personen beteiligen.

Zudem ist zu sehen: Die Beteiligtenstellung, also das Prozessrechtsverhältnis der einzelnen Beteiligten wird auch in Beschlussverfahren durch die Antragstellung bestimmt. Die gestellten Anträge selbst legen fest, wer als Beteiligter im Beschlussverfahren in Betracht kommt (§ 83 Abs. 3 ArbGG). Wenn auch die antragstellende Beteiligte im Beschlussverfahren gehindert ist, gewillkürt bestimmte Stellen oder Personen in das Verfahren als Beteiligte einzubeziehen, so werden diese aber auch nicht erst durch deren Beteiligung durch das Gericht festgelegt. Sie stehen infolge der Antragsformulierung ex ante fest, das Gericht vollzieht mit der Beteiligung der betreffenden, möglicherweise in der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung betroffenen Stellen und/oder Personen nur die Vorgaben durch § 83 Abs. 3 ArbGG. Das bedeutet: Unabhängig von der durch das Gericht (bereits) erfolgenden Beteiligung ist bereits durch die konkrete Antragstellung ein Prozessrechts-

verhältnis unter den nach § 83 Abs. 3 ArbGG zu beteiligenden Stellen und/oder Personen begründet. Dieses muss aber unbedingt, und nicht abhängig von einer Entscheidung des Gerichts über einen anderen, vorrangig zu behandelnden Antrag, begründet sein.

Eine derartige Folge tritt mit dem ersten Hilfsantrag der Antragstellerin ein. Am Verfahren über diesen sind – wie ausgeführt (oben B I 2 d) – andere Personen und Stellen zu beteiligen, als am Verfahren über den Hauptantrag. Gegen sie wird damit nur unter der Bedingung, dass die Antragstellerin mit ihrem Hauptantrag nicht durchdringt, ein Prozessrechtsverhältnis begründet. Diese Frage bleibt damit in unzulässiger Weise bis zu einer Entscheidung über den Hauptantrag in der Schwebe.

c. Im Übrigen ist, worauf ergänzend hingewiesen werden soll, auch kein Nichtigkeitsgrund hinsichtlich der Betriebsratswahl 2014 zu erkennen. Die seitens der Antragstellerin angeführten Punkte (Verkennung des Betriebsbegriffes; Beteiligung der entsandten französischen Beamten an der Betriebsratswahl) begründen keine Nichtigkeit Wahl.

aa. Eine Betriebsratswahl ist nur bei groben und offensichtlichen Verstößen gegen wesentliche Grundsätze des gesetzlichen Wahlrechts, wenn diese so schwerwiegend sind, dass auch der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr besteht (vgl. BAG v. 19. 11. 2003 – 7 ABR 25/03, AP BetrVG 1972 § 19 Nr. 55, unter C I 1 der Gründe m.w.N.; Richardi/*Thüsing*, BetrVG, 14. Aufl., § 19 Rz. 72) nichtig. Wegen der schwerwiegenden Folgen einer von Anfang an unwirksamen Betriebsratswahl kann eine jederzeit feststellbare Nichtigkeit nur bei besonders krassen Wahlverstößen angenommen werden (BAG v. 19. 11. 2003, a.a.O.; BAG v. 10. 6. 1983 – 6 ABR 50/82, AP BetrVG 1972, § 19 Nr. 10), wofür es eines offenkundigen Mangels bedarf, demzufolge kein Vertrauensschutz in die Gültigkeit der Wahl besteht. Die Betriebsratswahl muss „den Stempel der Nichtigkeit auf der Stirn tragen“ (BAG 19. 11. 2003, a.a.O., BAG 17. 1. 1978 – 1 ABR 71/76, AP BetrVG 1972 § 1 Nr. 1, unter II 2 der Gründe m.w.N.).

bb. Eine Betriebsratswahl unter Verkennung des Betriebsbegriffes begründet grundsätzlich keine Nichtigkeit, sondern allenfalls deren Anfechtbarkeit (BAG v. 19. 11. 2003, a.a.O.; BAG 13. 9. 1984 – 6 ABR 43/83, NZA 1985, 293, unter II 2 b der Gründe). Bei der Bestimmung des Betriebsbegriffes und seiner Anwendung auf die konkrete betriebliche Organisation ist, wie das Bundesarbeitsgericht ausführt, eine Vielzahl von Gesichtspunkten zu beachten, die eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Entscheidung erfordern.

Dabei unterlaufende Fehler sind diese in der Regel nicht so grob und offensichtlich, dass der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr bestünde (BAG 13. 9. 1984, a.a.O., unter 2 c der Gründe; BAG v. 19. 11. 2003, a.a.O.)

Dies ist hier ebenso anzunehmen. Zwar gibt es kaum Anhaltspunkte dafür, die eine Einbeziehung der Schulen in R-Stadt, Q-Stadt und O-Stadt in die Betriebsratswahl in A-Stadt als Teile eines gemeinschaftlichen Betriebes rechtfertigen könnten, abgesehen von der Unterzeichnung der Verträge der an diesen Standorten eingestellten Mitarbeiter durch den Schulleiter in A-Stadt. Allerdings wiegt dies nicht so schwer, um der Wahl jeglichen Vertrauensschutz zu versagen, insbesondere da diese Einbeziehung einer Anregung des Schulleiters in A-Stadt entsprach.

cc. Soweit sich die Antragstellerin auf die unzutreffende Einbeziehung auch der entsandten französischen Beamten beruft, ist nach Ansicht der Kammer keine Wahlnichtigkeit begründet. Inwieweit es sich bei diesen Personen um wahlberechtigte Arbeitnehmer i.S. §§ 5 Abs. 1, 7 BetrVG handelt, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich. Hier kann sich der Wahlvorstand – ungeachtet einer ebenso vorgetragenen Anregung der Einbeziehung dieses Personenkreises durch den Schulleiter A-Stadt – auf § 5 Abs. 1 BetrVG beziehen, wo Beamte und Soldaten ausdrücklich genannt sind. Ihm muss sich nicht ohne Weiteres erschließen, dass die dort genannten Beamten möglicherweise nicht vom französischen Staat entsandte Beamte sind.

Die Antragstellerin kann sich aber auch nicht zur Begründung der Nichtigkeit darauf berufen, bei Beteiligung von Nicht-Arbeitnehmern sei die Betriebsratswahl nichtig. Zwar hatte das Bundesarbeitsgerichts mit seiner Entscheidung vom 16. 2. 1995 (– 8 AZR 714/93, NZA 1995, 881 unter II der Gründe) die Nichtigkeit einer Betriebsratswahl unter Nicht-Arbeitnehmern angenommen, allerdings hatten dort ausschließlich Nicht-Arbeitnehmer (Mitglieder einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft) einen Betriebsrat gewählt, während vorliegend zumindest mit den deutschen Beschäftigten des M. Arbeitnehmer vorhanden sind; mithin war allenfalls der Kreis der Arbeitnehmer zu weit gezogen worden.

3. Auch der 2. Hilfsantrag ist unzulässig, weswegen die Beschwerde ohne Erfolg bleibt. Der gestellte Antrag ist – unbeschadet des Eingreifens der deutschen Gerichtsbarkeit auf die Antragstellerin (vgl. oben B II 2 a) – unzulässig, da die Antragstellerin mit ihm

ein Rechtsgutachten begehrt; es fehlt mithin das Rechtsschutzinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO). Selbst wenn man, wie die Antragstellerin als Möglichkeit andeutet, diesen Antrag als Wahlanfechtungsantrag (Anfechtung der Betriebsratswahl 2015) auslegen könnte, wäre er mangels Bestimmtheit (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) unzulässig.

a. Der Antrag, festzustellen, dass auf die Antragstellerin „das deutsche Betriebsverfassungsgesetz grundsätzlich nicht anwendbar ist“, ist – unbeschadet der fehlenden Bestimmtheit – nicht auf die Feststellung eines konkreten Rechtsverhältnisses i.S.v. § 256 Abs. 1 ZPO gerichtet und daher unzulässig. Die im Antrag enthaltene Fragestellung betrifft allenfalls eine Vorfrage eines Rechtsverhältnisses, die keiner isolierten Feststellung unterliegt (vgl. dazu oben B II 1 b). Der Feststellungsantrag ist nicht geeignet, ein zwischen den Beteiligten bestehendes betriebsverfassungsrechtliches Rechtsverhältnis einer Klärung zuzuführen.

b. Daneben ist der Antrag unbestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) und auch von daher unzulässig. Dies folgt bereits aus der begehrten „grundsätzlichen“ Unanwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes auf die Antragstellerin.

aa. Der Antrag muss im Beschlussverfahren ebenso bestimmt sein, wie im Urteilsverfahren. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist auf das Beschlussverfahren und die in ihm gestellten Anträge entsprechend anwendbar. Es ist der jeweilige Streitgegenstand so konkret zu umschreiben, dass der Umfang der Rechtskraftwirkung für die Beteiligten nicht zweifelhaft ist. So muss der in Anspruch genommene Beteiligte bei einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung eindeutig erkennen können, was von ihm verlangt wird (BAG v. 22. 7. 2014 – 1 ABR 94/12, juris, Rz. 23; BAG v. 9. 7. 2013 – 1 ABR 17/12, NZA 2013, 1166, Rz. 14). Im Falle eines Streites über das Bestehen und den Inhalt eines Beteiligungsrechts hinsichtlich eines betrieblichen Vorgangs, muss dieser deshalb so genau bezeichnet werden, dass mit der Entscheidung über den Antrag feststeht, für welche Maßnahmen oder Vorgänge das Mitbestimmungsrecht bejaht oder verneint worden ist (BAG v. 22. 7. 2014, a.a.O.; BAG v. 7. 2. 2012 – 1 ABR 58/10, NZA 2012, 878, Rz. 15). Soweit der Antrag Rechtsbegriffe enthält, ist dies unter Bestimmtheitsgesichtspunkten nur ausreichend, wenn sich aus dem Vorbringen der Beteiligten ergibt, welche tatsächlichen und in ihrer rechtlichen Beurteilung zwischen ihnen umstrittenen Sachverhalte von dem im Antrag verwandten Begriff umfasst sind (BAG v. 22. 7. 2014, a.a.O.; BAG v. 11. 12. 2007 – 1 ABR 73/06,

NZA-RR 2008, 373, Rz. 13). Ein diesen Anforderungen nicht genügender Antrag ist – ggf. nach einer vom Gericht vorzunehmenden Auslegung – als unzulässig abzuweisen (BAG v. 22. 7. 2014, a.a.O.; BAG v. 14. 9. 2010 – 1 ABR 32/09, NZA 2011, 364, Rz. 14).

bb. Die Antragstellerin verkennt zudem, dass hier nicht die Frage der Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes auf sie selbst in Rede steht oder stehen kann, sondern allein, ob das Betriebsverfassungsgesetz auf die von ihr getragene Schule, das M., anwendbar ist. Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine französische Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Frankreich hat und – wohl – dem französischen Personalvertretungsrecht unterfällt, was hier aber dahinstehen kann. Davon zu unterscheiden ist aber die Frage, ob und inwieweit eine unter der Trägerschaft der Antragstellerin stehende Schule mit Sitz in Deutschland, dem deutschen Betriebsverfassungsgesetz unterliegt. Insoweit gilt das Territorialitätsprinzip (BAG v. 22. 3. 2000 – 7 ABR 34/98, NZA 2000, 1119, unter B II 2 a ee der Gründe; *Fitting*, BetrVG, 27. Aufl., § 1 Rz. 13; krit. MünchArbR/v. *Hoyningen-Huene*, 3. Aufl., § 211 Rz. 12, der für die Anwendbarkeit des jeweiligen Rechts auf das Realstatut [lex rei sitae] anknüpft; so bereits *Boemke*, NZA 1992, 112). Eine Auseinandersetzung mit diesen unterschiedlichen Ansichten ist nicht geboten, da auch nach dem lex rei sitae an den Betrieb, die Schule in A-Stadt anzuknüpfen wäre und damit, wie beim Territorialitätsprinzip die Möglichkeit anzunehmen ist, das inländische Betriebe ausländischer Unternehmen für den in Deutschland ansässigen Betrieb dem Betriebsverfassungsgesetz unterfallen. Nichts anderes gilt für die von der Antragstellerin getragene Schule in A-Stadt.

III. Über die Beschwerde des Betriebsrats 2014 war nach der einvernehmlichen Erledigterklärung der im Übrigen zulässigen Beschwerde nicht mehr zu entscheiden.

IV. Angesichts der Bedeutung der Rechtssache war die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann die Antragstellerin Rechtsbeschwerde einlegen.

Für die weiteren Beteiligten ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die Rechtsbeschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses.

Die Rechtsbeschwerde muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder

- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Rechtsbeschwerdeeinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de/>.

Dr. Künzl

Beier

Kern